

## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

### Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

#### «Academic Alpha Investment Funds»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Academic Alpha Investment Funds» abzuändern. Der Fondsvertrag soll in folgenden Punkten angepasst werden:

#### 1. Anlagepolitik (§ 8)

Zur Erweiterung des Anlageuniversums sollen künftig auch Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sind, erworben werden können. Zudem wird auch festgehalten, dass die Zielfonds sowohl eine vertragsrechtliche wie auch eine gesellschaftsrechtliche Form haben können. § 8.1 Bst. c des Fondsvertrages lautet daher neu wie folgt:

«c) *Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln.»*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die vorgenannte aufgeführte Änderung erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag sowie der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 13. November 2024

Die Fondsleitung:  
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 13. November 2024

Die Depotbank:  
Bank Julius Bär & Co. AG